
S 15 AL 948/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 948/05
Datum	29.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 5010/05
Datum	10.04.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger erstrebt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der im Jahre 1957 geborene Kläger bezog bis zum Ablauf des Jahres 2004 Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit. Am 07.12. 2004 beantragte er bei der Agentur für Arbeit R. die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dabei gab er an, er verfüge über ein Sparguthaben sowie Geschäftsanteile der VR-Bank. Darüber hinaus bestünden eine Lebens- und drei private Rentenversicherungen, auf die er ebenso Beiträge zu leisten habe, wie auf weitere von ihm abgeschlossene Versicherungen.

Nach den vom Klger vorgelegten Unterlagen betrgt der monatliche Mietzins fr die von ihm gemeinsam mit seinen Eltern bewohnte 95,35 qm groe Dreizimmerwohnung EUR 342,75. Darber hinaus fielen nach der eingereichten Betriebskostenabrechnung des Hausverwalters vom 09.12.2003 im letzten Abrechnungszeitraum Heizkosten von monatlich EUR 79,02 sowie weitere anteilige Nebenkosten (Strom, Abfallbeseitigung und Grundsteuer) von monatlich EUR 10,86 und Kosten fr die Nutzung von Kabelfernsehen an. Nach der gleichfalls vorgelegten Jahresendabrechnung der star.E. GmbH & Co. KG vom 18.10.2004 waren zustzliche Stromkosten von monatlich EUR 65,45 sowie weitere Abfallbeseitigungsgebhren von monatlich EUR 7,27 zu entrichten. An diesen Miet- und Heizkosten beteiligt sich der Klger nach eigenen Angaben mit EUR 175,00 monatlich.

Mit Bescheid vom 29.12.2004 bewilligte die Agentur fr Arbeit R. dem Klger fr die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 30.06. 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Hhe von monatlich EUR 645,92 (Regelleistung von 345,00 EUR, Kosten fr Unterkunft und Heizung von EUR 140,92 sowie befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld von EUR 160,00).

Zur Begrndung seines hiergegen erhobenen Widerspruchs trug der Klger vor, gegen die Hhe der Regelleistung bestnden verfassungsrechtliche Bedenken. Zum einen sei die Leistungshhe bereits vor Jahren festgelegt und seither den vernderten Verhltnissen nicht angepasst worden. Zum anderen gehe durch die Bezugsdauer von pauschal 30 Tagen pro Monat eine Zahlung fr fnf Tage im Jahr verloren. Schlielich sei nicht zutreffend bercksichtigt, dass Vermgen aus verfassungsrechtlichen Grnden bis zu einer Hhe von EUR 520,00 pro Lebensjahr nicht angerechnet werden drfe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.03.2005 wies die Agentur fr Arbeit R. den Widerspruch mit der Begrndung zurck, die getroffene Entscheidung entspreche den gesetzlichen Regelungen. Eine Entscheidung ber die Leistungen fr Unterkunft und Heizung ergehe nicht, da hierfr der kommunale Trger zustndig sei.

Am 14.03.2005 hat der Klger beim Sozialgericht Karlsruhe gegen die Bundesagentur fr Arbeit Klage erhoben und ergnzend vorgetragen, er entrichte fr seine Versicherungen, zu denen neben der Lebens- und den Rentenversicherungen eine Berufsunfhigkeitsversicherung, eine Kraftfahrzeugversicherung, eine Rechtsschutzversicherung und eine private Krankenversicherung zhlten, schtzungsweise EUR 300,00 monatlich an Beitrgen. Die Versicherungen ruhend zu stellen, seit derzeit nicht mglich. Im brigen bestehe gerade bei der Berufsunfhigkeitsversicherung das Problem, dass diese bei einer Neuaufnahme wesentlich teurer wrde. Gleiches gelte fr die private Krankenversicherung.

Nach am 01.06.2005 erfolgtem bergang der Zustndigkeit fr die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II auf die Arbeitsgemeinschaft fr

Beschäftigung hat der Kläger seine Klageanträge gegen diese gerichtet und ist das Klageverfahren mit dieser als Beklagter fortgeführt worden.

Mit Urteil vom 29.09.2005 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der Kläger erhalte die volle Regelleistung in Höhe von EUR 345,00 im Monat. Vermöglichen sei bei der Berechnung der ihm bewilligten Leistungen nicht berücksichtigt worden, so dass es auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundfreibeträge des [Â§ 12 Abs. 2 SGB II](#) nicht ankomme. Die anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung seien mit monatlich EUR 140,92 zutreffend in Ansatz gebracht worden. Angesichts des dem Kläger nach [Â§ 24 SGB I](#) über die Regelleistung hinaus bewilligten befristeten Zuschlages in Höhe von EUR 160,00 sei das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum gesichert, ohne dass es auf die Frage ankomme, ob die Regelsätze des [Â§ 20 Abs. 2 SGB II](#) für sich allein hierzu ausreichen. Die vom Kläger geltend gemachten Versicherungsbeiträge von ungefähr EUR 300,00 im Monat seien dabei nicht berücksichtigungsfähig. Der hilfsweise beantragten Aussetzung des Verfahrens nebst Einholung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der monatlichen Regelleistung nach [Â§ 20 Abs. 2 SGB II](#) sowie der auf 30 Tage festgelegten monatlichen Bezugsdauer bedürfe es daher nicht. Diese Entscheidung wurde am 31.10.2005 zum Zwecke der Zustellung an den Kläger mittels Übergabe-Einschreiben zur Post gegeben.

Am 23.11.2005 hat der Kläger Berufung eingelegt und ergänzend vorgetragen, es sei widersinnig, einerseits den Bürgern eine private Alterssicherung nahe zu legen, diese aber andererseits im Rahmen des Arbeitslosengeldes II nicht zu berücksichtigen. Er habe seine Versicherungen bereits in der Vergangenheit abgeschlossen, so dass er nicht in den Genuss der Vergünstigungen der "Riester Rente" komme.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29. September 2005 aufzuheben sowie den Bescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 29. Dezember 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. März 2005 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm für den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis zum 30. Juni 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von monatlich EUR 900,00 zu bewilligen, hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der in [Â§ 20 Abs. 2 SGB II](#) bestimmten monatlichen Regelleistung in Höhe von EUR 345,00 und zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der auf 30 Tage festgelegten monatlichen Bezugsdauer ([Â§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)) einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten, die beigezogenen Leistungsakten der Beklagten sowie die gleichfalls beigezogenen Akten des Sozialgerichts Karlsruhe verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält ([Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -). Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Der Kl ger erstrebt bei sachdienlicher Auslegung seines Begehrens, wie es in seinem Klage- und Berufungsvorbringen sowie in dem von ihm erstinstanzlich gestellten Klageantrag zum Ausdruck kommt ([Â§ 123 SGG](#)), die Beklagte, die Arbeitsgemeinschaft f r Besch ftigung R., im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage zur Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in H he von monatlich insgesamt EUR 900,00 zu verurteilen und den Bescheid der Bundesagentur f r Arbeit vom 29.12.2004 sowie den von derselben erlassenen Widerspruchsbescheid vom 07.03.2005 entsprechend abzu ndern.

Mit diesem Begehren ist die Berufung zul ssig, jedoch nicht begr ndet.

Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass die vom Kl ger beim Sozialgericht erhobene Klage zun chst (allein) gegen die Bundesagentur f r Arbeit gerichtet war. Denn der zum 01.06.2005 erfolgte  bergang der Zust ndigkeit f r die Wahrnehmung der nach [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1](#), [Â§ 36 SGB II](#) der Arbeitsagentur R. sowie dem Landkreis R. als kommunalem Tr ger zugewiesenen Aufgaben nach dem SGB II auf die nunmehr beklagte Arbeitsgemeinschaft f r Besch ftigung R. (vgl. [Â§ 44 b Abs. 3](#) S tze 1 und 2 SGB II) hat als gesetzlich vorgesehene Funktionsnachfolge einen nicht als Klage nderung anzusehenden und mithin zul ssigen Beteiligtenwechsel auf der Beklagtenseite zur Folge (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, Rdnr. 6a zu Â§ 99).

Die Klage ist aber auch nicht deshalb (teilweise) unzul ssig, weil die Bundesagentur f r Arbeit, die den hier in Rede stehenden Bewilligungsbescheid vom 29.12.2004 hinsichtlich der Kosten f r Unterkunft und Heizung lediglich im Rahmen ihrer Eilzust ndigkeit nach [Â§ 65 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) in Vertretung des gem. [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#), [Â§ 36 Satz 2 SGB II](#) an sich zust ndigen Landkreises R. erlassen hatte (vgl. Eicher/Spellbrink, SGB II, Rdnr. 6 zu Â§ 65 a), insoweit ausdr cklich nicht  ber den vom Kl ger erhobenen Widerspruch entschieden hat. Denn die zwischenzeitlich nach [Â§ 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) f r die Entscheidung  ber den Widerspruch zust ndige Arbeitsgemeinschaft f r Besch ftigung R. (vgl. Eicher/Spellbrink, a. a. O.) hat sich als Beklagte in der m ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 29.09.2005 r gelos auf die auch die Kosten f r Unterkunft und Heizung umfassende Klage eingelassen (vgl.

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a. a. O., Rdnr. 3c zu Â§ 78). Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 03.03.1999 (- [B 6 KA 10/98 R](#) -, SozR 3-5540 Anl. 1 Â§ 10 Nr. 1) steht dem nicht entgegen. Denn sie betrifft die von der vorliegenden Fallgestaltung abweichende Konstellation einer zu Unrecht nicht erfolgten Befassung der zuständigen Behörde mit den Widerspruchsvorbringen des Klägers und des dadurch bedingten gänzlichen Wegfalls der Filterfunktion des Widerspruchsverfahrens. Im zur Entscheidung des Senats gestellten Fall hat demgegenüber die Bundesagentur für Arbeit über die vom Kläger erhobenen Ansprüche gerade nicht die bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung betreffenden Einwenden ausnahmslos entschieden und ist eine weitergehende Entscheidung nur mangels eigener Zuständigkeit unterblieben. Nachdem Einwenden gegen die gewährten Leistungen für Unterkunft und Heizung auch in der Folgezeit nicht erhoben worden sind und darüber hinaus die nunmehr auch insoweit für die Entscheidung über den Widerspruch zuständige Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung R. vermittelt ihres Sachantrages zum Ausdruck gebracht hat, dass sie das Begehren des Klägers insgesamt für unbegründet hält, ist eine (teilweise) Nachholung des Vorverfahrens entbehrlich, da als bloße Fälschung anzusehen.

In der Sache hat das Sozialgericht die Klage ohne Rechtsfehler abgewiesen. Der Bescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 29.12.2004 sowie der von derselben erlassene Widerspruchsbescheid vom 07.03.2005 verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn ihm können keine über das bewilligte Arbeitslosengeld II hinausgehende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden. Dies hat das Sozialgericht im Urteil vom 29.09.2005 ausführlich und zutreffend dargelegt; hierauf wird verwiesen ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Ergänzend ist auszuführen, dass dem vom Kläger angeführten Gesichtspunkt der Altersvorsorge durch die in [Â§ 3 Satz 1 Nr. 3a](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) grundsätzlich vorgesehene Pflichtversicherung von Leistungsempfängern nach dem SGB II in der gesetzlichen Rentenversicherung ausreichend Rechnung getragen ist. Was schließlich die Berechnung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ([Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#)) betrifft, sind Bedenken weder vorgetragen noch erkennbar.

Mangels verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die Höhe der dem Kläger im streitigen Zeitraum gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht kein Anlass, gem. [Art. 100 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Zuletzt verändert am: 21.12.2024